

RHÖNER NACHRICHTEN  
**AMTSBLATT**  
DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT  
„HOHE RHÖN“



- Birx  Erbenhausen  Frankenheim  
 Stadt Kaltennordheim  Oberweid

Jahrgang 29

Freitag, den 6. Mai 2022

18. Woche / Nr. 5



**3. - 7. Juni 2022**

**brunniBEATZ on Tour**  
**Kaltennordheimer Spatzen / ONE Band**  
**Die Ansbachtaler / WHY NOT**  
**Feuerwerk**  
**Familiientag**

[www.heiratsmarkt-kaltennordheim.de](http://www.heiratsmarkt-kaltennordheim.de)

# Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

## Sprechzeiten

### Öffnungszeiten für die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Montag	8:30 - 12:00 Uhr	
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr	13:30 - 16:00 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr	
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr	13:30 - 18:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr	

Diese Sprechzeiten gelten für beide Standorte der VG „Hohe Rhön“ sowie die Stadtverwaltung Kaltennordheim.

### Sprechzeiten der Bürgermeister

<b>Birx</b>		
Sprechzeiten nach Vereinbarung		Tel.Nr. 0175/8543128
<b>Erbenhausen</b>		
jeden ersten Montag im Monat	20:00 - 21:00 Uhr	
<b>Frankenheim</b>		
jeden 2. Dienstag (ungerade Wochen)	16:00 - 18:00 Uhr	
<b>Oberweid</b>		
jeden Donnerstag	18:00 - 20:00 Uhr	

### Sprechzeiten Polizei

Die Kontaktbereichsbeamten haben jetzt ihren Sitz im Rathaus Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2 und sind telefonisch unter der Nummer 036966/778-40 zu erreichen.

Sprechzeiten sind jeden Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr

### Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 30.05.2022

### Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 10.06.2022



Impressum

Rhöner Nachrichten

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ Hauptstraße 18, 36452 Kaltennordheim Tel.: 03 69 46 / 2 16-0, Fax: 03 69 46 / 2 16 19 **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:**

Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

# Nichtamtlicher Teil

## Sonstiges

### Sprechtage des Bürgerbeauftragten in Meiningen

Sie verstehen Ihren amtlichen Bescheid nicht? Sie haben sich im Labyrinth der Ämter und Behörden verlaufen und brauchen Unterstützung? Oder Sie benötigen einfach nur eine Information oder Auskunft und wissen aber nicht, an wen Sie sich wenden können?

Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen hilft Bürgerinnen und Bürgern in allen Fällen, in denen sie von einer Handlung der öffentlichen Verwaltung betroffen sind. Er schaut genau hin, überprüft, berät und unterstützt Bürgerinnen und Bürger in Verwaltungsangelegenheiten.

Jeder hat das Recht, sich an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Seine Hilfe ist kostenlos.

Der nächste Sprechtag des Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen, Dr. Kurt Herzberg, findet statt am:

**10. Mai 2022, ab 9:00 Uhr**

**im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen,  
Obertshäuser Platz 1 (Raum 239 im Haus 2),  
98617 Meiningen**

Aus organisatorischen Gründen vereinbaren Sie bitte Ihren persönlichen Gesprächstermin unter der Tel.-Nr.: 0361 57 3113871 oder unter post@buergerbeauftragter-thueringen.de.

Der Sprechtag findet unter Einhaltung der geltenden Infektionsschutzbestimmungen statt.

Weitere Sprechtage, u.a. im Büro des Bürgerbeauftragten in Erfurt, finden Sie unter

[www.buergerbeauftragter-thueringen.de](http://www.buergerbeauftragter-thueringen.de).

Sie können sich auch gern schriftlich oder telefonisch an den Bürgerbeauftragten wenden.

Alle Informationen finden Sie auch unter [www.buergerbeauftragter-thueringen.de](http://www.buergerbeauftragter-thueringen.de).

**Dr. Kurt Herzberg**

**Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen**

Postanschrift: Postfach 90 04 55, 99107 Erfurt

Besucheranschrift: Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt

Telefon 0361 57 3113871 / Fax 0361 57 3113872

Internet: [www.buergerbeauftragter-thueringen.de](http://www.buergerbeauftragter-thueringen.de)

E-Mail: [post@buergerbeauftragter-thueringen.de](mailto:post@buergerbeauftragter-thueringen.de)

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Deutschlands

## Gemeinde Birx

## Amtlicher Teil

### Amtliche Bekanntmachungen

### Zahlungserinnerung der Grundsteuer der Gemeinde Birx für das Kalenderjahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 gem. § 27 Abs.3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt.

**Fälligkeit:**

**Vierteljährliche Zahlung: 15.05.2022 2. Rate**

**Die Zahlungspflichtigen, die keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge, welche aus dem Abgabenbescheid**

zu entnehmen sind, unter Angabe des Kassenzweckes auf nachstehendes Konto der Gemeinde Birx zu überweisen:

- **IBAN: DE89 8405 0000 1305 0084 87**
- BIC: HELADEF1RRS**
- Rhön-Rennsteig-Sparkasse**

Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Zahlung die gesetzlichen Säumniszuschläge 1 (eins) vom Hundert des auf volle 50,00 € teilbaren abgerundeten Betrag erhoben werden müssen (§ 240 der Abgabenordnung (AO) und bei schriftlicher Mahnung Mahngebühren entstehen.

**Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung. Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungsfrist.**

Kaltennordheim, den 12.04.2022

gez. S. Rommel

Kassenverwalterin

Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Birx

### Landkreis Schmalkalden-Meiningen für das Haushaltsjahr 2022

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Birx für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese wurde am 09.03.2022 vom Gemeinderat beschlossen und mit Bescheid vom 26.04.2022 vom Landratsamt Schmalkalden-Meiningen geprüft und bestätigt.

Die vorgelegte Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung wurde am 28.04.2022 ausgefertigt.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 09.05. bis 23.05.2022 während der üblichen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ Gebäude II, in Kaltennordheim Wilhelm-Külz-Platz 2, Zimmer 16 öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird für die Dauer ihrer Gültigkeit bis zum 31.12.2022 zur Einsicht bereitgehalten.

Birx, den 06.05.2022

St. Hohmann

Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Birx/Rhön

### Landkreis Schmalkalden-Meiningen für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der §§ 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Birx/Rhön folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und

Ausgaben mit

**226.600 €**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und

Ausgaben mit

**67.950 €**

ab.

#### § 2

**Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird **nicht** festgesetzt.

#### § 4

(nachrichtlich)

Die **Steuersätze** für die nachstehenden Gemeindesteuern werden auf der Grundlage der Satzung über die Festsetzung

der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 13.05.2016 für das Haushaltsjahr entsprechend festgesetzt:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer  |          |
|    | a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 271 v.H. |
|    | b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 389 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer  | 395 v.H. |

#### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

**30.000 €**

festgesetzt.

#### § 6

Es gilt der beigefügte **Stellenplan**.

#### § 7

Der Hundertsatz zum **Fremdenverkehrsbeitrag** wird auf

**1,5 %**

festgesetzt.

#### § 8

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Birx, den 28.04.2022

Gemeinde Birx

Hohmann

Bürgermeister

- Siegel -

## Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

# Gemeinde Erbenhausen

## Amtlicher Teil

### Amtliche Bekanntmachungen

### Beschlüsse der Gemeinderatssitzung Erbenhausen vom 26.04.2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Erbenhausen beschließt den Auftrag zur Ausführung der Planungsleistungen (Leistungsbild: Verkehrsplanung) für die Maßnahme: grundhafter Ausbau der Straße „Mühlenweg im OT Erbenhausen“ an die IB PROWA GmbH, Hochheimer Straße 47, 99094 Erfurt zum Auftragswert in Höhe von 15.670,23 € Brutto zu vergeben.

**Abstimmung:**

**8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen**

### Zahlungserinnerung der Grundsteuer der Gemeinde Erbenhausen für das Kalenderjahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 gem. § 27 Abs.3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt.

**Fälligkeit:**

**Vierteljährliche Zahlung:** 15.05.2022 2. Rate

*Die Zahlungspflichtigen, die keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge, welche aus dem Abgabenbescheid zu entnehmen sind, unter Angabe des Kassenzweckes auf nachstehendes Konto der Gemeinde Erbenhausen zu überweisen:*

- **IBAN: DE83 8405 0000 1355 0004 55**  
**BIC: HELADEF1RRS**  
**Rhön-Rennsteig-Sparkasse**

Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Zahlung die gesetzlichen Säumniszuschläge 1 (eins) vom Hundert des auf volle 50,00 € teilbaren abgerundeten Betrag erhoben werden müssen (§ 240 der Abgabenordnung (AO) und bei schriftlicher Mahnung Mahngebühren entstehen.

***Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung. Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungsfrist.***

Kaltennordheim, den 12.04.2022

gez. S. Rommel

Kassenverwalterin

Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

## Gemeinde Frankenheim

### Amtlicher Teil

#### Amtliche Bekanntmachungen

#### Zahlungserinnerung der Grundsteuer der Gemeinde Frankenheim für das Kalenderjahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 gem. § 27 Abs.3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt.

**Fälligkeit:**

**Vierteljährliche Zahlung:** 15.05.2022 2. Rate

*Die Zahlungspflichtigen, die keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge, welche aus dem Abgabenbescheid zu entnehmen sind, unter Angabe des Kassenzweckes auf nachstehendes Konto der Gemeinde Frankenheim zu überweisen:*

- **IBAN: DE85 8405 0000 1345 0000 10**  
**BIC: HELADEF1RRS**  
**Rhön-Rennsteig-Sparkasse**

Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Zahlung die gesetzlichen Säumniszuschläge 1 (eins) vom Hundert des auf volle 50,00 € teilbaren abgerundeten Betrag erhoben werden müssen (§ 240 der Abgabenordnung (AO) und bei schriftlicher Mahnung Mahngebühren entstehen.

***Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung. Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungsfrist.***

Kaltennordheim, den 12.04.2021

gez. S. Rommel

Kassenverwalterin

Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

## Gemeinde Oberweid

### Amtlicher Teil

#### Amtliche Bekanntmachungen

#### Zahlungserinnerung der Grundsteuer der Gemeinde Oberweid für das Kalenderjahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 gem. § 27 Abs.3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt.

**Fälligkeit:**

**Vierteljährliche Zahlung:** 15.05.2022 2. Rate

*Die Zahlungspflichtigen, die keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge, welche aus dem Abgabenbescheid zu entnehmen sind, unter Angabe des Kassenzweckes auf nachstehendes Konto der Gemeinde Oberweid zu überweisen:*

- **IBAN: DE80 8405 0000 1305 0086 49**  
**BIC: HELADEF1RRS**  
**Rhön-Rennsteig-Sparkasse**

Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Zahlung die gesetzlichen Säumniszuschläge 1 (eins) vom Hundert des auf volle 50,00 € teilbaren abgerundeten Betrag erhoben werden müssen (§ 240 der Abgabenordnung (AO) und bei schriftlicher Mahnung Mahngebühren entstehen.

***Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung. Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungsfrist.***

Kaltennordheim, den 12.04.2022

gez. S. Rommel

Kassenverwalterin

Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

# Stadt Kaltennordheim

## Amtlicher Teil

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates Kaltennordheim vom 26.04.2022

##### In der Sitzung des Stadtrates Kaltennordheim vom 26.04.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag für die Rückbau- und Rohbauarbeiten am Kindergarten in Klings an die Firma SDM Gutzmann GmbH & Co. KG, Hauptstraße 46, 99947 Bad Langensalza, mit einer Gesamtsumme von 59.296,72 € brutto zu vergeben.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt, den Bürgermeister zur ermächtigen, nach erfolgtem Submissionstermin, den Auftrag für die Estricharbeiten im Kindergarten Klings, an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag für die Trockenbauarbeiten am Kindergarten in Klings an die Firma Scheiber Putz und Anstrich GmbH, Friedrichstr. 7, 98593 Floh-Seligenthal mit einer Gesamtsumme von 63.833,09 € brutto zu vergeben.

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag für die Bodenbelagarbeiten am Kindergarten in Klings an die Firma Raumausstattung Heim, Mittelsdorfer Str. 19, 36452 Kaltennordheim, mit einer Gesamtsumme von 24.436,89 € brutto zu vergeben.

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag für die Fliesenlegerarbeiten am Kindergarten in Klings an die Firma Fliesen-Wagner-GmbH, Untere Dorfstraße 19, 36452 Kaltennordheim, mit einer Gesamtsumme von 15.639,73 € brutto zu vergeben.

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag für die Putz- und Malerarbeiten am Kindergarten in Klings an die Firma Scheiber Putz und Anstrich GmbH, Friedrichstr. 7, 98593 Floh-Seligenthal mit einer Gesamtsumme von 58.795,22 € brutto zu vergeben.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt, den Bürgermeister zur ermächtigen, nach erfolgtem Submissionstermin, den Auftrag für die Tischlerarbeiten im Kindergarten Klings, an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag für die Leistungen „Heizung, Lüftung, Sanitär“ im Kindergarten in Klings an die Firma Peter Dittmar, Im Tälchen 3, 36452 Kaltennordheim mit einer Gesamtsumme von 81.381,05 € brutto zu vergeben.

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag für die Elektroinstallation im Kindergarten in Klings an die Firma Elektro Esser GmbH, Metzeler Weg 116, 98617 Utendorf, mit einer Gesamtsumme von 99.604,99 € brutto zu vergeben.

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag für die Betonsanierung des Feuerlöschteiches Kaltenwestheim an die Firma Daniel Nelitz GmbH, Im Tiefen Lande 3, 36466 Dermbach OT Diedorf, zu vergeben.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt den Abschluss einer maßnahmenbezogenen Ergänzungsvereinbarung mit dem WVS Bad Salzungen zur Mitfinanzierung der Straßenentwässerung der Kirchbergstraße im OT Klings -2.BA sowie die einmalige Ablöse der Unterhaltungskosten.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt, den Auftrag für das Los 3.1 „Technische Ausrüstung und HA-Stationen“ an die Firma Roland Schad, Themarer Str. 14, 98530 Marisfeld, zu vergeben. Der Auftragswert beläuft sich auf 1.565.380,01 € brutto.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt, den Auftrag für das Los „Elektrotechnik Heizzentrale“ an die Firma Elektro Nävie, Erbsmühle 3, 36452 Kaltennordheim, zu vergeben. Der Auftragswert beläuft sich auf 54.618,08 € brutto.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt, den Bürgermeister zur ermächtigen, nach erfolgtem Submissionstermin, den Auftrag für die Putz- und Trockenbauarbeiten am Technikgebäude/Heizzentrale an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt, den Bürgermeister zur ermächtigen, nach erfolgtem Submissionstermin, den Auftrag für den Einbau von Türen und Fenstern im Technikgebäude/Heizzentrale an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim genehmigt die überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2022 in der Haushaltsstelle 63000.94025 für den Ausbau der Lindengasse im Ortsteil Klings in Höhe von 275.000,00 €.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt, den Auftrag für die Straßen- und Gehwegbauarbeiten in der Lindengasse im OT Klings an den Baubetrieb Nelitz, Im Tiefen Lande 3 in 36466 Dermbach zu vergeben.

#### Zahlungshinweis für Grundsteuer, Hundesteuer und Gewerbesteuer zum Fälligkeitstermin 15. Mai 2022

**Die nächste Fälligkeit der zu zahlenden Steuer ist für:  
die Grundsteuer A und B,  
die Hundesteuer  
und die Gewerbesteuer  
der 15. Mai 2022**

Die Ihnen bereits zugestellten Bescheide behalten so lange ihre Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid zugestellt wird.

Für die Zahlung der Grundsteuern kann auf Wunsch auch eine Jahreszahlung vereinbart werden. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich mit unserem Steueramt in Verbindung. (Ansprechpartnerin: Elvira Gottbehüt; Telefon: 036966/778-23; E-Mail: e.gottbehuet@kaltennordheim.de)

Bei Nichteinhaltung der Fälligkeit sind wir aufgrund der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet Mahngebühren und Säumniszuschläge zu erheben.

**Da die Konten der Ortsteile Aschenhausen, Melpers, Kaltenundheim, Kaltenwestheim, Oberkatz und Unterweid zum 01.08.2020 gelöscht wurden, möchten wir Sie bitten Ihre Zahlungen auf folgende Bankverbindung zu leisten:**

<b>Empfänger:</b>	<b>Stadt Kaltennordheim</b>
<b>IBAN:</b>	<b>DE15 8405 5050 0000 0030 50</b>
<b>BIC:</b>	<b>HELADEF1WAK</b>
<b>Kreditinstitut:</b>	<b>Wartburg-Sparkasse</b>

**Eventuell vorhandene Daueraufträge für die Zahlung der o. g. Forderungen sind auf die Bankverbindung der Stadt Kaltennordheim anzupassen.**

Kaltennordheim, den 20.04.2022

**gez.  
Erik Thürmer  
Bürgermeister**

#### Satzung der Stadt Kaltennordheim über die Freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehrdienst (Feuerwehr- / Wasserwehrdienstsatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159) und § 90 Satz 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648)

hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in seiner Sitzung am 29.03.2022 folgende Satzung (Feuerwehrsatzung und Wasserwehrdienstsatzung) beschlossen:

## § 1

### Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kaltennordheim sind als öffentliche Feuerwehren eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung. Sie führen die Bezeichnung

- „Freiwillige Feuerwehr Kaltennordheim Ortsteil Aschenhausen“,
- „Freiwillige Feuerwehr Kaltennordheim Ortsteil Fischbach“,
- „Freiwillige Feuerwehr Kaltennordheim Ortsteil Kaltenlengsfeld“,
- „Freiwillige Feuerwehr Kaltennordheim Ortsteil Kaltennordheim“,
- „Freiwillige Feuerwehr Kaltennordheim Ortsteil Kaltensundheim“,
- „Freiwillige Feuerwehr Kaltennordheim Ortsteil Kaltenwestheim“,
- „Freiwillige Feuerwehr Kaltennordheim Ortsteil Klings“,
- „Freiwillige Feuerwehr Kaltennordheim Ortsteil Mittelsdorf“,
- „Freiwillige Feuerwehr Kaltennordheim Ortsteil Oberkatz“,
- „Freiwillige Feuerwehr Kaltennordheim Ortsteil Unterweid“.

(2) Sie sind eigenständige Ortsteilfeuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

Die Leitung der Ortsteilfeuerwehr obliegt dem Wehrführer.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 16).

## § 2

### Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, sowie die Sicherheitswache nach § 22 ThürBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Kaltennordheim die aktiven

Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

## § 3

### Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwilligen Feuerwehren gliedern sich in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilung,
- b) Alters- und Ehrenabteilung,
- c) Jugendabteilung.

## § 4

### Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister über den Wehrführer unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

## § 5

### Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Kaltennordheim haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten

haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres, gemäß § 13 Abs. 1 ThürBKG, durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

(3) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren ist schriftlich beim Stadtbrandmeister über den Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4) Die geistige und körperliche Tauglichkeit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

(5) Die Aufnahme von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen erfolgt auf Vorschlag der Wehrführer über den Stadtbrandmeister entsprechend § 13 Abs. 3 ThürBKG.

(6) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

## § 6

### Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- b) in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister über den Wehrführer erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters und des Wehrführers, entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG).

Als wichtiger Gründe gelten insbesondere:

- eingetretene körperliche oder geistige Nichteignung,
- grobe Verletzung der Dienstpflichten,
- Teilnahme an weniger als 40 Übungs- und Ausbildungsstunden pro Jahr,
- Begehung strafbarer Handlungen,
- grobe Verstöße gegen die Kameradschaft,
- grobe Gefährdung der Disziplin in der Wehr.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an Ausbildung, Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
- d) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur für dienstliche Zwecke zu benutzen,
- e) das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kaltennordheim in der Öffentlichkeit nicht zu beeinträchtigen,
- f) auf Anordnung des Stadtbrandmeisters sich ärztlichen Untersuchungen bezüglich der Tauglichkeit zu unterziehen,
- g) die Ortsabwesenheit und die Dienstverhinderung von länger als sechs Wochen dem Stadtbrandmeister über den Wehrführer rechtzeitig zu melden.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehr-technischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gilt § 3 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO).

(6) Einem Feuerwehrangehörigen ist auf Antrag eine Freistellung bis zur Dauer von einem Jahr, mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung bis zu insgesamt zwei Jahren zu gewähren, wenn er voraussehbar auf längere Zeit, insbesondere wegen persönlicher oder beruflicher Gründe die Pflichten eines Angehörigen der Einsatzabteilung nicht wahrnehmen kann. Der Freistellungsantrag soll schriftlich und rechtzeitig beim Stadtbrandmeister über den zuständigen Wehrführer gestellt werden und die voraussichtliche Dauer der gewünschten Freistellungszeit enthalten. Die Freistellung bewirkt nur die Befreiung von den Pflichten entsprechend § 7 Abs. 2 Anstrich 2 und 3. Die sonstigen Pflichten und Rechte eines Angehörigen der Einsatzabteilung bleiben unberührt.

## § 8

### Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflichten, so kann der Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss ihm

- a. eine Ermahnung,
- b. einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird dem Betroffenen durch den Stadtbrandmeister unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

Verletzt ein Angehöriger trotz Verweises weiterhin seine Dienstpflicht, kann eine Entpflichtung gemäß § 6 Abs. 3 erfolgen.

## § 9

### Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister über den Wehrführer erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

(3) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung wählen in der gemeinsamen Hauptversammlung (§ 14) einen gemeinsamen Vertreter in den Wehrführerausschuss (§ 12) für die Dauer von 4 Jahren.

## § 10

### Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilungen führen den Namen Jugendfeuerwehr mit dem Zusatz der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Ortsteilfeuerwehren.

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - längstens- zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Als Bestandteil der Ortsteilfeuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Wehrführer, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte bedienen.

(4) Der Jugendwart wird bei Bestehen einer Jugendabteilung in der Ortsteilfeuerwehr von den Angehörigen der Einsatzabteilung in der Jahreshauptversammlung (§ 13) auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Jugendfeuerwehrwarte müssen Angehöriger der Einsatzabteilung sein und sollen den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

(5) Die gewählten Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteilfeuerwehren wählen in nicht öffentlicher Sitzung aus Ihrer Mitte einen Stadtjugendfeuerwehrwart für die Dauer von 4 Jahren. Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Stadtbrandmeister sowie dem

(6) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist schriftlich über den Jugendfeuerwehrwart zu beantragen. Das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtbrandmeister.

## § 11

### Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer und stellvertretender Wehrführer

(1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kaltennordheim ist der Stadtbrandmeister.

(2) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in einer gemeinsamen Hauptversammlung (§14) auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kaltennordheim angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt und das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(4) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Kaltennordheim ernannt.

Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kaltennordheim und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu

sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der Wehrführerausschuss zu unterstützen.

(5) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Kaltennordheim ernannt. Der Bürgermeister ist über den Vertretungsfall und dessen voraussichtliche Dauer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(6) Der Wehrführer führt die Ortsteilfeuerwehr nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung in einer Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr (§ 13) auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Für die Wahl gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.

(7) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung in der Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr (§ 13) auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Für die Wahl gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.

(8) Scheidet der Stadtbrandmeister, stellvertretende Stadtbrandmeister, Wehrführer oder stellvertretende Wehrführer vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so ist innerhalb von zwei Monaten nach Freiwerden eine Neubesetzung durchzuführen.

(9) Der Stadtbrandmeister kann im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss einen Gerätewart für jede Ortsteilfeuerwehr sowie für zentrale Aufgaben bis zu 9 weitere Gerätewarte ernennen.

## § 12

### Wehrführerausschuss

(1) Die Stadt Kaltennordheim hat mehrere Ortsteilfeuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung (§ 9 Abs. 3) und dem Stadtjugendfeuerwehrwart (§ 10 Abs. 5) besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kaltennordheim zu koordinieren.

(2) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Sitzung des Wehrführerausschusses sind den Ausschussmitgliedern sowie dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

(4) Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

## § 13

### Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz der Wehrführer findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen mindestens zwei Wochen, dem Stadtbrandmeister und dem Bürgermeister mindestens drei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

#### § 14

##### **Gemeinsame Hauptversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet mindestens alle 2 Jahre eine Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kalttenordheim statt. Bei dieser Versammlung haben der Stadtbrandmeister und der Stadtjugendfeuerwehrwart einen Bericht über die abgelaufenen Jahre zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

#### § 15

##### **Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers**

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Stadtbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der gemeinsame Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und die Jugendwarte der Ortsteilfeuerwehren werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, kann durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Nach Ablauf der Wahlzeit oder nach sonstigem Freiwerden der Stelle hat die Stadtverwaltung so rechtzeitig eine Versammlung der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl stattfinden kann.

(6) In Ausnahmefällen können Wahlen mit Zustimmung des Wehrführerausschusses in Form von Briefwahlen durchgeführt werden. Die wahlberechtigten Kameraden sind dazu 1 Monat vor dem beabsichtigten Beginn der Briefwahl schriftlich über die geplante Briefwahl zu informieren. Die wahlberechtigten Kameraden können dazu bis 1 Woche vor der Wahl Wahlvorschläge schriftlich bei der Stadt einreichen. Vorgeschlagene Kameraden sind zu informieren und können erklären, nicht kandidieren zu wollen. Nach Versand der Briefwahlunterlagen ist den Kameraden mindestens 14 Tage zur Stimmabgabe einzuräumen.

Sollte eine Stichwahl erforderlich werden, wird diese unmittelbar im Anschluss durchgeführt.

Auch hier beträgt die Frist zur Stimmabgabe 14 Tage.

#### § 16

##### **Feuerwehvereine**

Die Angehörigen der Ortsteilfeuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehvereinen zusammenschließen. Näheres regeln die Vereinssatzungen.

Die Stadt Kalttenordheim hat die Vereine zu fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

#### § 17

##### **Beförderungen, Auszeichnungen, Ehrungen**

Beförderungen erfolgen auf der Grundlage der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) und werden durch den Bürgermeister zu einem würdigen Anlass ausgesprochen.

Beförderungsvorschläge sind 4 Wochen vor dem Beförderungstermin beim Stadtbrandmeister einzureichen.

Mitglieder der Jugendfeuerwehr, der Einsatzabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung werden nach einer Zugehörigkeit von 10, 25, 40, 50, 60, 70 und 75 Jahren in einem würdigen Rahmen geehrt.

Beim Ausscheiden von Kameraden aus dem aktiven Dienst und Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung sind solche, die mindestens 35 Jahre der Einsatzabteilung angehört haben oder sich um besonderer Verdienste um den Brandschutz in der Stadt Kalttenordheim verdient gemacht haben angemessen zu ehren. Zu besonderen Anlässen (Geburtstagen, Jubiläen) können die Kameraden der Alters- und Ehrenabteilung individuell geehrt werden. Die Wehrführer richten entsprechende Anträge an den Stadtbrandmeister.

Bei Abberufungen von Ehrenbeamten bzw. Funktionsträgern sind die betreffenden Kameraden in einem würdigen Rahmen zu verabschieden.

#### § 18

##### **Wasserwehrdienst**

(1) Die Stadt Kalttenordheim richtet einen Wasserwehrdienst nach § 90 Satz 2 ThürWG ein.

Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehren wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Stadtgebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

#### § 19

##### **Aufgaben des Wasserwehrdienstes**

(1) Die Stadt trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.

(2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Stadt obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

(3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:

- a) Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege
- b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
- c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
- d) Beobachtung gefährdeter Objekte,
- e) Bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
- f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
- g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
- h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
- i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(4) Die Stadt stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
- b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
- c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
- d) die Art der Alarmierung,
- e) den Sammlungsort,

- f) die Ablösung und Versorgung,
- g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist zusammen mit der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

(5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Stadt auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
- b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
- c) die einzuleitenden Maßnahmen,
- d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
- e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Stadt schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

## § 20

### Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (in der Regel dem Stadtbrandmeister) übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

## § 21

### Beteiligte am Wasserwehrdienst

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:

- a) die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,
- b) die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 90 Satz 3 ThürWG).

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.

(2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an. Im Fall der Gefährdung eines Deiches und nach Anordnung durch die Wasserbehörde aufgrund von § 89 Abs. 2 ThürWG werden die Bewohner der bedrohten und der benachbarten Gemeinden zum temporären Wasserwehrdienst herangezogen.

(3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Stadt tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

(4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

## § 22

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr befürchten oder andere, höherrangige Pflichten verletzen müsste.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Gemeinde.

## § 23

### Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Feuerwehrsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Feuerwehrsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Kaltennordheim vom 10.12.2019 außer Kraft.

Kaltennordheim, den 27.04.2022

**Erik Thürmer**  
**Bürgermeister**

(Siegel)

## Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## Friedhofssatzung der Stadt Kaltennordheim

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in seiner Sitzung am 04. Mai 2021 folgende Friedhofssatzung der Stadt Kaltennordheim beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Kaltennordheim gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- a) Friedhof Andenhausen
- b) Friedhof Aschenhausen
- c) Friedhof Fischbach (Rhön)
- d) Friedhof Kaltenlengsfeld
- e) Friedhof Kaltennordheim
- f) Friedhof Kaltensundheim
- g) Friedhof Kaltenwestheim
- h) Friedhof Klings
- i) Friedhof Melpers
- j) Friedhof Mittelsdorf
- k) Friedhof Oberkatz
- l) Friedhof Unterweid

## § 2

### Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Tod Einwohner der Stadt Kaltennordheim waren oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof haben oder
- c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Zulassung besteht nicht.

## § 3

### Schließung und Aufhebung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können vom Friedhofsträger aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestat-

tungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden. Abhängig vom Eigentum des Friedhofsgrundstückes ist die entsprechende Kirchgemeinde bei der Entscheidung zu beteiligen.

(2) Durch die **Schließung** wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.

(3) Durch die **Aufhebung** geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten -soweit möglich- einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den aufgehobenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4

#### Öffnungszeiten

Die Friedhöfe dürfen in den durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten betreten werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten bedarf das Betreten der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### § 5

#### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs insbesondere:

- a) das Befahren der Wege/Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu von der Friedhofsverwaltung erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrstühle und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Die Kosten der Erlaubniserteilung richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung.
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- c) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder ohne vorherige Anzeige beim Friedhofsträger nach § 7 Abs. 1 gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen,
- e) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
- f) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
- g) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) zu betreten,

i) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,

j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung zu beantragen.

### § 6

#### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige oder Berechtigungskarte ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 können die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die einheitliche Stelle in der jeweils gültigen Fassung angewandt werden.

## III. Bestattungsvorschriften

### § 7

#### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen/Beauftragten und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(4) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind (soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen) vor der Über-

führung zum Friedhof durch die Angehörigen oder Beauftragten zu entnehmen. Sollen Wertgegenstände mit beigelegt werden, hat der Einlieferer eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(5) Die zuständige Ordnungsbehörde kann im Einzelfall von der Sargpflicht nach § 23 Absatz 1 ThürBestG im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Leichentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

### **§ 8 Särge**

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,30 m lang, 0,45 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.

### **§ 9 Grabherstellung**

(1) Die Gräber werden von den Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt. Diese sind verpflichtet das Ausheben der Gräber vorab rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

### **§ 10 Ruhezeit**

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen 25 Jahre und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre. Kommt nach den §§ 13 Abs. 3 und 15 Abs. 2 dieser Satzung eine weitere Urne in eine Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätte, richtet sich die Ruhezeit der Grabstätte nach der Erstbestattung. Nur wenn die Ruhezeit der Erstbestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt, können weitere Urnen in die Grabstätte aufgenommen werden.

(2) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten oder eines anderen zuständigen Bestattungspflichtigen kann die Friedhofsverwaltung einer Verlängerung der Ruhezeit zustimmen.

### **§ 11 Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. In den Fällen des § 22 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 22 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihen-grabstätten/Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Aufwendungen für die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 12 Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Gemeinschaftsgrabstätten mit Namenstafel
- c) Ehrengrabstätten
- d) Urnenreihengrabstätten
- e) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namenstafel
- f) Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 13 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr,
- c) Gemeinschaftsgrabstätten,
- d) Anonyme Grabfelder

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von zwei gleichzeitig Verstorbenen zu bestatten. Ferner können bis zu drei Totenaschen in einer Reihengrabstätte mit nur einer Leiche bestattet werden, sofern die Restruhefrist der Erstbeisetzung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

### **§ 14 Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen dem jeweiligen Ortsteil bzw. der Stadt.

### **§ 15 Urnengrabstätten**

(1) Aschen dürfen beigelegt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- c) Anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätten,
- d) Reihengrabstätten (gem. § 13 Abs 3)

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche oder der gleichzeitigen Beisetzung mehrerer

Aschen abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu drei Totenaschen bestattet werden, sofern die Restruhefrist der Erstbeisetzung noch mindestens 15 Jahre beträgt. (3) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Belegungsflächen des Friedhofs, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich beigesetzt werden; sie dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der teilanonymen oder namentlichen Beisetzung von Urnen. Regelungen zur Niederlegung von Grabschmuck, insbesondere Kränze und Gebinde sind der Anlage, für den jeweils betreffenden Friedhof, zu entnehmen.

(4) Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Belegungsflächen des Friedhofs, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich und anonym unter einer Rasendecke beigesetzt werden.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

## § 16

### Baum- und Naturbegräbnisstätten

Baum- und Naturbegräbnisstätten sind Urnengräber im Wurzelbereich eines Baumes, einer sonstigen Pflanze oder im Bereich eines Steines, die als Einzel- oder Familiengrabstätte vergeben werden. Es dürfen lediglich verrottbare Urnen beigesetzt werden. Derzeit kann noch keine Beisetzung in einer Baum- und Naturbegräbnisstätte erfolgen. Der Stadtrat wird sich künftig mit dieser Thematik beschäftigen und darüber entscheiden, ob Baum- und Naturbegräbnisstätten angelegt werden.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 17

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden. Die Grabmale, Namenstafeln und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Größe, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung, den in der Anlage festgelegten Anforderungen des jeweiligen Friedhofs.

(2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 bis 1,0 m Höhe 0,12 m; ab 1,01 m bis 1,40 m Höhe 0,14 m und ab 1,41 m Höhe 0,18 m.

(3) Einfassungen aus Stein dürfen bei allen Grabarten mit einer Mindeststärke von <10 cm> erstellt werden; bei Urnengräbern ist eine Mindeststärke von <5 cm> einzuhalten.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit/Verkehrssicherheit erforderlich ist.

(5) An Grabmalen und sonstigem Grabzubehör dürfen unauffällige Firmenzeichen eine Größe von 8 x 5 cm nicht übersteigen.

### § 18

#### Genehmigung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind mit Ausnahme von Absatz 6 genehmigungspflichtig.

(2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind in besonderen Fällen Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen oder Modelle beizubringen.

(3) Bei der ergänzenden Anbringung eines QR-Codes muss auf dem Grabmalantrag bestätigt werden, dass der Antragsteller für den Inhalt verantwortlich ist und dies für die Dauer der Ruhezeit bleibt.

(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung errichtet worden ist.

(6) Nicht genehmigungspflichtig sind provisorischen Grabmale als naturlasierte Holztafeln (mit einer Größe bis zu 0,8 m Breite,

0,5 m Tiefe, 0,20 m Stärke) oder Holzkreuze bis zu einer Größe von (1,2 m Höhe, 0,8 m Breite, 0,2 m Stärke); diese dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(7) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Grabmale und bauliche Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Ist die/der Berechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

(8) Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen und vorläufig einlagern. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

### § 19

#### Anlieferung

1) Vor der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist die Friedhofsverwaltung entsprechend rechtzeitig zu informieren.

2) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

### § 20

#### Standsicherheit von Grabmalen

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks "Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen - TA Grabmal" in der jeweils geltenden Fassung bzw. der „Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern“ in der jeweils geltenden Fassung, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 18. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 17.

### § 21

#### Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind in der Regel zweimal jährlich, im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Wird eine Gefährdung der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon festgestellt, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, das Abstürzen von Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund der Pflichtversäumnisse nach den Absätzen 1 und 2 verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## **§ 22 Entfernung**

(1) **Vor** Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen und baulichen Anlagen im Sinne des § 21 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) **Nach** Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen; die Erde hingegen verbleibt auf dem Friedhof. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung bzw. individuelle Anschreiben hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des ehemals Berechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

## **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 23 Herrichtung und Instandhaltung**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber / Hinterbliebene, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst herrichten und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(5) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung; Entsprechendes gilt auch für anteilige Flächen an Rasengrabfeldern (und Baum- bzw. Naturgräbern). Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

(7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendete Kleinzubehör (z. B. Steckschaum, Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen.

## **§ 24**

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 23 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

(3) Der Verfügungsberechtigte nach § 23 Absatz 3 ist in den Aufforderungen auf die für ihn maßgeblichen Konsequenzen nach Absatz 1 und im Entziehungsbescheid auf die Folgen des § 22 Absatz 2 hinzuweisen.

## **VIII. Trauerfeiern**

### **§ 25 Trauerfeier**

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Friedhofskapelle / Aussegnungshalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung in der Friedhofskapelle / Aussegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 26 Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 27 Haftung**

Das Betreten der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Stadt für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

### **§ 28 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
  1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
  2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
  3. Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt,
  4. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,

5. lärmt, spielt oder lagert
  6. abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
  7. Druckschriften verteilt,
  8. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  9. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
  10. Tiere mitbringt, ausgenommen Behindertenbegleithunde,
- d) entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- e) entgegen § 6 einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof nachgeht,
- f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung nach § 11 Abs. 2 vornimmt,
- g) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nach § 17 bzw. der Anlage nicht einhält,
- h) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung nach § 18 errichtet oder verändert,
- i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nach § 22 Abs. 1 entfernt,
- j) Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabausstattungen entgegen den §§ 20, 21 und 23 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
- k) Chemische Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel entgegen § 23 Abs. 7 verwendet,
- l) Grabstätten nach § 24 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) findet entsprechend Anwendung.

### § 29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 30 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form

### § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der Gemeinde Aschenhausen vom 16. Juli 2010, die Friedhofssatzung der Gemeinde Kaltensundheim vom 4. August 2010, die Friedhofssatzung der Gemeinde Kaltenwestheim vom 1. Dezember 2017, die Friedhofssatzung der Gemeinde Melpers vom 15. Juli 2010, die Friedhofssatzung der Gemeinde Oberkatz vom 21. November 2011, die Friedhofssatzung der Gemeinde Unterweid vom 14. März 2012 sowie alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Kaltennordheim, den 27.04.2022

**Erik Thürmer**  
Bürgermeister

(Siegel)

## Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kaltennordheim

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) und des § 29 der Friedhofssatzung der Stadt Kaltennordheim vom hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in der Sitzung vom 29.03.2022 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### I. Gebührenpflicht

#### § 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Kaltennordheim werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### § 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen
  1. der Ehegatte,
  2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
  3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
  4. die Kinder,
  5. die Eltern,
  6. die Geschwister,
  7. die Enkelkinder,
  8. die Großeltern,
  9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben;
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller;
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig und können auf Antrag in vier Quartalsraten beglichen werden.

#### § 4 Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kaltennordheim Seite 1 von 3

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### II. Gebühren

#### § 5 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte

Für die Überlassung einer Grabstätte entsprechend der in § 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Kaltennordheim festgelegten Ruhezeiten werden folgende einmalige Gebühren erhoben:

a) Reihengrabfelder,	850,79 Euro
b) Doppelwahlgrabstätte	1.203,20 Euro
c) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	567,19 Euro
d) Gemeinschaftsgrabstätten (ohne die Namensplatte)	1.582,00 Euro
e) Anonyme Grabfelder	1.582,00 Euro
f) Urnenreihengrabstätte	453,76 Euro
g) Beisetzung einer Urne in einer bereits vorhandenen Grabstätte	453,76 Euro
h) Urnengemeinschaftsgrabstätte (ohne die Namensplatte)	1.071,52 Euro
i) Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte	1.071,52 Euro

### § 6

#### Nutzungsgebühren für bestehende Grabstätten

Für bereits bestehende Grabstätten, welche bis zum Ende der Ruhezeit weiterhin die jährliche Zahlungsweise nutzen, werden folgende Jahresgebühren erhoben:

a) Reihengrabfelder	34,03 Euro
b) Doppelwahlgrabfelder	48,13 Euro
c) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	22,69 Euro
d) Urnenreihengrabstätte	22,69 Euro
e) Zuschlag pro zusätzlich beigesetzter Urne in vorhandener Grabstätte	22,69 Euro

### § 7

#### Umbettungsgebühren

Für die Umbettung nach § 11 der Friedhofssatzung der Stadt Kaltennordheim sind die anfallenden Kosten des Bestattungunternehmens zu begleichen.

### § 8

#### Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben: Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grabeinfassungen

und sonstige oberirdische Anlagen 150,00 Euro

### § 9

#### Verlängerung der Ruhezeit

Die Verlängerung der Ruhezeit bedarf gemäß § 10 der Friedhofssatzung der Stadt Kaltennordheim der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Wird diese erteilt, ist eine Gebühr in Höhe von 22,69 Euro pro Jahr der Verlängerung zu zahlen.

### § 10

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen der Gemeinde Aschenhausen vom 22.04.2008, der Gemeinde Kaltensundheim vom 08.02.2007, der Gemeinde Kaltenwestheim vom 01.12.2017, der Gemeinde Melpers vom 01.02.2007, der Gemeinde Oberkatzen vom 21.11.2011, der Gemeinde Unterweid vom 14.03.2012 sowie der Stadt Kaltennordheim vom 11.11.2014 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Kaltennordheim, den 27.04.2022

**Erik Thürmer**  
Bürgermeister

(Siegel)

## Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## Stellenausschreibung

Die Stadt Kaltennordheim sucht für die städtischen Kindertagesstätten einen

### Erzieher in Teilzeit (m/w/d)

befristet bis zum **31.05.2024** mit einer regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von voraussichtlich **30 bis 35 Stunden**. Eine spätere Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ist bei entsprechendem Bedarf und entsprechender Bewährung möglich.

#### Das bringen Sie mit

- Staatlich anerkannter Abschluss als Erzieher/in oder Dipl.-Pädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin, -sozialarbeiter, jeweils mit dem Nachweis der methodisch-didaktischen Befähigung zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen oder vergleichbare Qualifikationen nach dem ThürKitaG
- Wünschenswert wäre auch eine entsprechende Berufserfahrung
- Einfühlungsvermögen sowie liebevollen Umgang mit Kleinkindern
- Kreativität, Organisationstalent sowie strukturierte Arbeitsweise
- Ein hohes Maß an Engagement, Geduld und Belastbarkeit
- Kommunikative Kompetenz, Dienstleistungsorientierung und Flexibilität
- Fließende deutsche Sprachkenntnisse
- Der Nachweis über den bestehenden Impfschutz gegen Masern. (Der Nachweis ist durch Kopie des Impfausweises oder in Form einer ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.)

#### Das sind Ihre Aufgaben

- Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder
- Pflegerische sowie hauswirtschaftliche Betreuung und Fürsorge (Körperhygiene, Erste Hilfe etc.)
- Dekorative Gestaltung der Räumlichkeiten
- Teilnahme an internen Teambesprechungen, Beteiligung an Entscheidungsprozessen
- Zusammenarbeit mit den Eltern (Beobachtungsdokumentation und Elterngespräche)

#### Das bieten wir Ihnen

- Eine verantwortungsvolle Aufgabe in einem sympathischen, jungen Team
- Eine vielseitige, abwechslungsreiche und kreative Tätigkeit
- Regelmäßige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie die Teilnahme an in- und externen Veranstaltungen und Mitarbeiterprogrammen

Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des TVöD im Sozial- und Erziehungsdienst.

Es sind in gleicher Weise Männer und Frauen aufgefordert, sich zu bewerben. Bewerbungen grundsätzlich geeigneter schwerbehinderter Menschen werden bei vergleichbarer Qualifikation und Leistung bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen. Im Übrigen sind die zu besetzenden Stellen in gleicher Weise für alle Geschlechter geeignet, unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung oder sexueller Identität. Wenn Sie Interesse an einer Mitarbeit in unseren Kindertagesstätten haben und kleine Persönlichkeiten in ihrer Entwicklung fördern und begleiten möchten, dann senden Sie bitte Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum **13.05.2022** an:

**Stadt Kaltennordheim**  
**Wilhelm-Külz-Platz 2**  
**36452 Kaltennordheim**  
**E-Mail: info@kaltennordheim.de**

Die Bewerbungsunterlagen werden grundsätzlich nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/-innen entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 2 ThürDSG i. V. m. § 17 DSGVO ordnungsgemäß vernichtet. *Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.*

# Nichtamtlicher Teil

## Mitteilungen



Personlich  
Fair  
Sicher

**ITMS**  
gemeinnützige GmbH

# Blutspende

## Kaltenlengsfeld

### Di, 31. 5. 22

**16:30 - 19:30 Uhr**

**Dorfgemeinschaftshaus  
Umpfenblick 2**

Gültigen Personalausweis/Reisepass mitbringen (sofern vorhanden Blutspendeausweis)  
Stammzellspender werden - Ihre Fragen beantwortet unser Team vor Ort

Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH  
Albert-Schweitzer-Straße 15, 98527 Suhl  
Telefon 03681 373-0, Fax 03681 373-144



[www.blutspendesuhl.de](http://www.blutspendesuhl.de)



Personlich  
Fair  
Sicher

**ITMS**  
gemeinnützige GmbH

# Blutspende

## Kaltensundheim

### Do, 19. 5. 22

**16:30 - 20:00 Uhr**

**KC „Gut-Holz“  
Friedenstr. 2-4**

Gültigen Personalausweis/Reisepass mitbringen (sofern vorhanden Blutspenderpass)  
Stammzellspender werden - Ihre Fragen beantwortet unser Team vor Ort

Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH  
Albert-Schweitzer-Straße 15, 98527 Suhl  
Telefon 03681 373-0, Fax 03681 373-144



[www.blutspendesuhl.de](http://www.blutspendesuhl.de)

## Senioren

### 80. Geburtstag von Ingrid Siebert aus Kaltennordheim



Anlässlich des 80. Geburtstages von Frau Ingrid Siebert aus Kaltennordheim ließ es sich der Ortsteilbürgermeister Stephan Heym nicht nehmen, die Glückwünsche der Stadt Kaltennordheim persönlich zu überbringen. Zu einer kleinen Geburtstagsfeier im Schloßcafé in Kaltennordheim übergab er der Jubilarin einen kleinen Blumengruß verbunden mit dem besten Wünschen für das neue Lebensjahr, vor allem aber Gesundheit und viele schöne Stunden im Kreise von Familie und Freunden.

### 85. Geburtstag von Renate Petter aus Kaltennordheim



Am 17.04.2022 konnte Frau Renate Petter aus Kaltennordheim Ihren 85. Geburtstag im Kreise der Familie begehen. Hierzu gratulierte der Ortsteilbürgermeister Stephan Heym recht herzlich. Er wünschte der Jubilarin auch im Namen der Stadt Kaltennordheim vor allem persönliches Wohlergehen und viele schöne Stunden im Kreise von Familie und Freunden.

## Eiserne Hochzeit Fam. Marschall aus Kaltensundheim



Am 21.04.2022 feierten die Eheleute Christa und Hermann Marschall aus Kaltensundheim ihre Eiserne Hochzeit. Zu diesem Jubiläum gratulierte der Beigeordnete Uwe Möllerhenn im Namen der Stadt Kaltennordheim und des Ortsteiles Kaltensundheim recht herzlich. Er wünschte den Beiden beste Gesundheit und noch viele schöne gemeinsame Stunden im Kreise von Familie und Freunden.

## Vereine und Verbände

### Vortrag über Maler Vollbehr



(Segelflugzeuge über der Rhön, 1923)

Der Heimat- und Geschichtsverein „Merlins“ Kaltennordheim e. V. lädt ein:

**Freitag, 15. Juli 2022, 19.30 Uhr,  
Kaltennordheim, Bürgerhaus.**  
Der Eintritt ist frei.

### Vortrag von Konrad Schuberth (Halle):

**„Zwischen Wasserkuppe und Weltumrundung.  
Das turbulente Leben des Kolonial-, Tropen- und Kriegsmalers  
Ernst Vollbehr.“**

Der Kieler Maler, Schriftsteller und Kunstgewerbler Ernst Vollbehr (1876–1960) war der wohl produktivste und mobilste Künstler seiner Zeit. Er wurde um 1910 als Dokumentarist der deutsch-afrikanischen Kolonien bekannt, agierte während des Ersten Weltkrieges unerschrocken an der Westfront und betätigte sich in den 1920er-Jahren als Industrie- und Luftmaler. Später umrundete er die Welt, malte den Bau der Reichsautobahnen und des Westwalls und bereiste Schauplätze des Zweiten Weltkriegs zwischen

den U-Boot-Bunkern in der Bretagne, Nordkap, Krim und Kreta. In Thüringen wirkte Vollbehr mehrfach, auf der Wasserkuppe, der Wartburg und am Hermsdorfer Kreuz. Konrad Schuberth, Autor der ersten Vollbehr-Biographie, stellt den umtriebigen Künstler in einem einstündigen Power-Point-Vortrag vor.

Ernst Vollbehr, 1925



### Wiederwahl - Vorstand RSV Fortuna Kaltennordheim



Bereits seit 10 Jahren besteht nunmehr der Vorstand des RSV Fortuna Kaltennordheim aus den Vorstandsmitgliedern Stephan Heym und Alexander Salzmann bzw. das 9. Jahr auch aus dem Vorstandsmitglied Steffen Göpfarth (v.l.). Insofern war dies ein Grund, auf die Wiederwahl und die gute Zusammenarbeit anzustoßen.

## Sonstiges

### Einweihung Eisdielen auf dem Neumarkt in Kaltennordheim



Zu einem kleinen privaten Kennenlernen lud die neue Inhaberin der Eisdielen, Frau Jeannette Cott, die Anwohner des Neumarktes am 14.04.2022 in Kaltennordheim ein.

Hierzu kamen auch der Bürgermeister Erik Thürmer und der Ortsteilbürgermeister Stephan Heym um für den Neustart alles Gute zu wünschen. Offizieller Start soll ab dem 01.05.2022 sein.